

19. Wahlperiode

Vorlage – zur Beschlussfassung –
(gemäß § 28a Absatz 8 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes)

Feststellung der Anwendbarkeit der Absätze 1 bis 6 des § 28a des Infektionsschutzgesetzes

Der Senat von Berlin
SenWGPG - AS Recht -
Tel.: 9028 (928) 1688

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

gemäß § 28a Absatz 8 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes

A. Problem

§ 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) gestattet den Ländern für den Fall, dass keine Epidemische Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag festgestellt ist lediglich wenige, enumerativ aufgezählte Schutzmaßnahmen gegen die Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) zu treffen. Die volle Bandbreite der in § 28a Abs. 1 IfSG genannten Schutzmaßnahmen können die Länder, jenseits der Feststellung der Epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag, nur treffen, wenn das jeweilige Landesparlament gem. § 28a Abs. 8 S. 1 IfSG die Anwendbarkeit der Absätze 1 bis 6 des § 28a IfSG festgestellt hat. Eine entsprechende Feststellung ist durch das Abgeordnetenhaus am 21.12.2021 erfolgt, jedoch vorerst befristet bis zum 31.01.2022. Zwischenzeitlich breitet sich die, mittlerweile vorherrschend gewordene Omicron-Variante rasant in Berlin aus. Dies hat dazu geführt, dass Berlin aktuell zu den deutschen Städten mit der höchsten 7-Tage-Inzidenz zählt und gemessen durch die Hospitalisierungs-7-Tage-Inzidenz eine deutliche Zunahme der Belastung des Gesundheitswesens zu verzeichnen ist. Dies zeigt deutlich die Notwendigkeit, weiterhin sämtliche mögliche Maßnahmen zur Verfügung zu haben.

B. Lösung

Die Feststellung der Anwendbarkeit der Absätze 1 bis 6 des § 28a IfSG durch das Abgeordnetenhaus muss erneut erfolgen, um weiterhin die volle Bandbreite der Schutzmaßnahmen des § 28a Abs. 1 IfSG nutzen zu können. Um jedoch die Beteiligungsrechte des Abgeordnetenhauses angemessen zu berücksichtigen ist es sinnvoll

und angezeigt, die Erneute Feststellung ebenfalls befristet zu erteilen. Hierbei erscheinen drei Monate angemessen.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

--

D. Auswirkungen auf den Klimaschutz

--

E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

--

F. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

--

G. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

--

H. Gesamtkosten

--

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

--

J. Flächenmäßige Auswirkungen

--

K. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Der Senat von Berlin
SenWGPG - AS Recht -
Tel.: 9028 (928) 1688

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

gemäß § 28a Absatz 8 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Für das Land Berlin besteht weiterhin die konkrete Gefahr der epidemischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit- 2019 (COVID-19). Vor diesem Hintergrund wird die Anwendbarkeit der Absätze 1 bis 6 des § 28a des Infektionsschutzgesetzes für das Land Berlin weiterhin, bis zum 31. März 2022, festgestellt.

A. Begründung:

Im Land Berlin besteht nach wie vor eine epidemische Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) und absehbar in der nahen Zukunft die konkrete Gefahr der weiteren und gesteigerten epidemischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19). Das Infektionsgeschehen hat in den vergangenen Wochen erheblich an Dynamik gewonnen. Die 7-Tage-Inzidenz befindet sich auf dem bisherigen Höchststand und insbesondere die Hospitalisierungs-7-Tage-Inzidenz wie auch die Covid-19 ITS-Belegung steigen konstant an.

Ziel ist es, durch eine weitgehende Eindämmung der Virusausbreitung eine Verlangsamung des Infektionsgeschehens zu erreichen, um Zeit für Fortschritte bei den Impfungen und Booster-Impfungen zu gewinnen und die Belastung für das Gesundheitswesen insgesamt zu reduzieren. Belastungsspitzen sollen vermieden und die bestmögliche medizinische Versorgung für die gesamte Bevölkerung sichergestellt werden. Dies gilt

insbesondere vor dem Hintergrund der eingetretenen Dominanz der, gegenüber bisherigen Varianten deutlich ansteckenderen, VOC Omikron.

Die durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes festgestellte epidemische Lage von nationaler Tragweite ist mit Ablauf des 24. November 2021 ausgelaufen. Vor diesem Hintergrund wurde vom Abgeordnetenhaus die Anwendbarkeit der Absätze 1 bis 6 des § 28a des Infektionsschutzgesetzes festgestellt. Dies jedoch vorerst befristet bis zum 31.01.2022.

Zur Bekämpfung der epidemischen Ausbreitung bedarf es allerdings weiterhin über die dem Land Berlin ohne Zustimmung des Abgeordnetenhauses zur Verfügung stehenden Maßnahmen hinaus, auch der weiteren in den Absätzen 1 bis 6 des § 28a des Infektionsschutzgesetzes dargelegten notwendigen Schutzmaßnahmen. Vor diesem Hintergrund ist es nötig, die Anwendbarkeit der Absätze 1 bis 6 des § 28a des Infektionsschutzgesetzes auch über den 31.01.2022 hinaus festzustellen.

B. Rechtsgrundlage:

§ 28, § 28a, § 32 des Infektionsschutzgesetzes, § 7 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, § 2, § 3, § 4 Berliner COVID-19- Parlamentsbeteiligungsgesetz.

C. Gesamtkosten:

--

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

--

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

--

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

--

G. Auswirkungen auf den Klimaschutz

--

H. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln:

--

I. Flächenmäßige Auswirkungen:

--

J. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

--

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

--

Berlin, den 18. Januar 2022

Der Senat von Berlin

Franziska Giffey
Regierende Bürgermeisterin

Ulrike Gote
Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

**§ 32 Infektionsschutzgesetz
Erlass von Rechtsverordnungen**

Die Landesregierungen werden ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28, 28a und 29 bis 31 maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen. Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes), der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) und des Brief- und Postgeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) können insoweit eingeschränkt werden.

**§ 7 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung
Ermächtigung der Landesregierungen zu Erleichterungen und Ausnahmen**

Die Landesregierungen werden ermächtigt, Erleichterungen und Ausnahmen von den aufgrund der Vorschriften im fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes erlassenen landesrechtlichen Geboten oder Verboten für geimpfte Personen, genesene Personen und getestete Personen zu regeln, soweit diese Verordnung nichts anderes regelt. § 3 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

**§ 2 Berliner COVID-19-
Parlamentsbeteiligungsgesetz
Verordnungsermächtigung**

Der Senat wird nach Maßgabe dieses Gesetzes ermächtigt, durch Rechtsverordnung die erforderlichen Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes zu treffen. Er kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen, insbesondere die jeweils zuständigen Senatsverwaltungen, übertragen.

**§ 3 Berliner COVID-19-
Parlamentsbeteiligungsgesetz
Beteiligung des Abgeordnetenhauses**

Der Senat übersendet dem Abgeordnetenhaus unverzüglich nach Beschlussfassung auf elektronischem Wege Rechtsverordnungen oder sonstige allgemeine Regelungen

mit Maßnahmen nach den §§ 4 und 5 dieses Gesetzes, die zu begründen sind. Die Präsidentin oder der Präsident beruft unbeschadet der sonstigen Regelungen der Geschäftsordnung mit Zustimmung des Ältestenrats unverzüglich eine Sondersitzung des Abgeordnetenhauses ein, soweit der Senat oder sonstige Stellen nach § 2 Satz 2 Maßnahmen nach § 4 ergreifen wollen. Gegenstand der Beratung des Abgeordnetenhauses können neben den Maßnahmen nach § 4 auch solche nach § 5 sowie grundlegende oder vorbereitende Dokumente sein, die in solche Maßnahmen münden sollen, insbesondere soweit sie öffentlich zugänglich sind.

**§ 4 Berliner COVID-19-
Parlamentsbeteiligungsgesetz
Schutzmaßnahmen mit parlamentarischem
Zustimmungsvorbehalt**

(1) Maßnahmen nach § 28a Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes bedürfen eines Parlamentsgesetzes oder einer Rechtsverordnung nebst eines zustimmenden Beschlusses des Abgeordnetenhauses zum Inkrafttreten. Im Übrigen können solche Maßnahmen frühestens am vierten Werktag nach Übersendung der Rechtsverordnung an das Abgeordnetenhaus in Kraft treten, soweit das Abgeordnetenhaus an einer Beschlussfassung gehindert ist. Die Zustimmung nach Satz 1 kann in einer Lesung erteilt werden.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 sind auf maximal vier Wochen befristet; sie können durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung durch das Abgeordnetenhaus bedarf, oder durch Gesetz verlängert werden. Maßnahmen nach Satz 1 treten zudem am Tage nach einer Beschlussfassung des Abgeordnetenhauses außer Kraft, die die Zustimmung ausdrücklich ablehnt oder zurücknimmt.